

<p style="text-align: center;"><b>ADR 2023 SV 653</b> wird im ADR 2025 gestrichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>ADR 2025 SV 406</b> wird im ADR 2025 neu aufgenommen</p>
<p>Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt, nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID, vorausgesetzt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die für Flaschen geltenden Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Befüllung sind eingehalten;</li> <li>- die Flaschen sind in Außenverpackungen verpackt, die mindestens den Vorschriften des Teils 4 für zusammengesetzte Verpackungen entsprechen. Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" in den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 sind zu beachten;</li> <li>- die Flaschen sind nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt;</li> <li>- die Bruttomasse eines Versandstücks ist nicht größer als 30 kg und</li> <li>- jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift «UN 1006» für Argon, verdichtet, «UN 1013» für Kohlendioxid, «UN 1046» für Helium, verdichtet, oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet, gekennzeichnet; dieses Kennzeichen ist von einer Linie eingefasst, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet.</li> </ul>	<p>Diese Eintragungen darf in Druckgefäßen mit höchstens 1000 ml Inhalt in Übereinstimmung mit den Vorschriften für begrenzte Mengen des Kapitel 3.4 befördert werden.</p> <p>Das Druckgefäß muss den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 entsprechen und darf ein Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·l (152 bar·l) nicht überschreiten. Die Druckgefäße dürfen nicht mit anderen gefährlichen Gütern zusammen verpackt werden.</p> <p><b>1.6.2.24</b></p> <p>Für die Beförderung von Gasen der UN-Nummer 1006, 1013, 1046 und 1066 in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt, dürfen die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften der Sondervorschrift 653 bis zum 31. Dezember 2026 weiter angewendet werden.</p>

Bemerkung: Stand 16.06.2023

[www.gefahrgut-duennebier.d](http://www.gefahrgut-duennebier.d)